

**Lesesatzung**  
**der Ortsgemeinde Ramberg über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen**  
**vom 25. Januar 1988 mit eingearbeiteter Änderung vom 12.02.1993 und 17.12.2001**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 45 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28.11.1986 (GVB1 S. 307) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§1**

**Voraussetzung und Wirkung der Ablösung**

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie auf Grund einer Satzung nach § 86 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Gemeinde zustimmt, seine Stellplatzverpflichtungen nach § 45 Abs. 1 - 3 LBauO auch dadurch erfüllen, daß er an die Gemeinde einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt. Die Gemeinde wird den Geldbetrag für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle verwenden.
- (2) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtungen besteht nicht.
- (3) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

**§2**

**Festsetzung der Gebietszone**

Das gesamte Gemeindegebiet ist eine Gebietszone.

**§3**

**Festsetzung und Fälligkeit des Ablösebetrages**

- (1) Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz wird auf 1.329,36 EUR festgesetzt.
- (2) Die Zahlung der Geldbeträge wird mit Erteilung der Baugenehmigung fällig.

**§4**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Ramberg, den 17 Dezember 2001  
Ortsgemeinde Ramberg  
Ausgefertigt:

Schwarzmann  
(Ortsbürgermeister)